

sozialistische Wettbewerb auf der Grundlage der Gemeinschaftsarbeit und der Neuererbewegung besonders zu fördern;

- c) Leitung des Produktionsprozesses entsprechend den Zielen, Aufgaben und Terminen für die Leistungen, wie sie im Betriebsplan festgelegt sind;
- d) Sicherung aller technischen, materiellen und finanziellen Voraussetzungen für einen planmäßigen Produktionsablauf und Abschluß der dafür erforderlichen Verträge;
- e) Einhaltung der Bestimmungen des Statuts, der Betriebsordnung und Erfüllung der Beschlüsse der Bevollmächtigtenversammlung und des Vorstandes;
- f) Wahrnehmung der aus der gesamten Tätigkeit der Gemeinschaftseinrichtung entstehenden Rechte und Pflichten, wie Arbeitsschutzbestimmungen, Schutz des gesellschaftlichen Eigentums usw.;
- g) Vorbereitung und Ausarbeitung von Beschlüßvorlagen für den Vorstand und die Bevollmächtigtenversammlung;
- h) Rechenschaftslegung vor dem Vorstand und der Bevollmächtigtenversammlung;
- i) die Durchführung der hygienischen und veterinärmedizinischen Maßnahmen;
- k) Durchsetzung der Grundsätze der wirtschaftlichen Rechnungsführung und die konsequente Anwendung der Kostenrechnung;
- l) Einstellung und Entlassung der Beschäftigten der Gemeinschaftseinrichtung, die nicht Mitglied einer der beteiligten Genossenschaften sind;
- m) die Sicherung der Qualifizierung aller Beschäftigten und die Ausbildung von Nachwuchskadern;
- n) die Bildung von Spezialistengruppen. Für ihre Aufgaben und Zusammensetzung gelten die für die Spezialistengruppen der LPG gültigen Grundsätze.

(3) Der Leiter der Gemeinschaftseinrichtung trägt die persönliche Verantwortung für die Durchführung aller im Betriebsplan festgelegten Maßnahmen gegenüber dem Vorstand, der Bevollmächtigtenversammlung und den staatlichen Organen. Er hat die Verantwortungsbereiche für die in der Gemeinschaftseinrichtung Tätigen abzugrenzen und deren persönliche Verantwortlichkeit festzulegen.

(4) Der Leiter vertritt die Gemeinschaftseinrichtung im Rechtsverkehr. Bei seiner Abwesenheit wird die Gemeinschaftseinrichtung von seinem Stellvertreter gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertreten.

Im Zahlungsverkehr ist in jedem Falle die Gegenzeichnung des Buchhalters erforderlich.

Die Vertretung der Gemeinschaftseinrichtung darf von den Berechtigten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der bestätigten Pläne ausgeübt werden.

Bei Geltendmachung von Ansprüchen, die sich gegen den Leiter richten, wird die Gemeinschaftseinrichtung durch den Vorsitzenden der Bevollmächtigtenversammlung vertreten. Werden die Aufgaben des Vorsitzenden und des Leiters der Gemeinschaftseinrichtung von einer Person wahrgenommen, so wird die Gemeinschaftseinrichtung in diesem Fall durch den Vorsitzenden der Revisionskommission vertreten.

13. Für die Festlegung der Aufgaben und Verantwortlichkeit des Buchhalters sind die Bestimmungen der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der Volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen (GBl. I S. 139) sinngemäß anzuwenden.

V.

Rechte und Pflichten der in der Gemeinschaftseinrichtung Beschäftigten

14. Die in der Gemeinschaftseinrichtung Beschäftigten sind in der Regel Mitglieder von Genossenschaften, die an der Gemeinschaftseinrichtung beteiligt sind. Es können auch Fachkräfte beschäftigt werden, die nicht Mitglieder der beteiligten Genossenschaften sind.
15. Die Arbeit eines Genossenschaftsmitgliedes in der Gemeinschaftseinrichtung ist als unbefristete Delegation zu betrachten. Voraussetzung für die Delegation ist das Einverständnis des Genossenschaftsmitgliedes. Durch diese Tätigkeit erfüllen die Genossenschaftsmitglieder die Arbeitspflicht gegenüber ihrer LPG.
16. Die Delegation erfolgt durch den Vorstand der betreffenden LPG auf Antrag des Vorstandes bzw. des betreffenden Genossenschaftsmitgliedes oder auf Beschluß, der Bevollmächtigtenversammlung über die Bereitstellung ständiger Arbeitskräfte durch die Mitglieder. Die Vorstände der beteiligten LPG haben das Recht, ein Genossenschaftsmitglied von der Tätigkeit in der Gemeinschaftseinrichtung abzuberufen. Die Delegation und Abberufung bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden der Gemeinschaftseinrichtung sowie des Leiters.
17. Für die Dauer der Delegation unterstehen die Genossenschaftsmitglieder während der Arbeitszeit ausschließlich dem Leiter der Gemeinschaftseinrichtung.
18. Die mit der Arbeit der Genossenschaftsmitglieder in der Gemeinschaftseinrichtung zusammenhängenden Rechte und Pflichten werden nach den Grundsätzen des LPG-Rechtes durch das Statut, den Kooperationsvertrag und die Betriebsordnung der Gemeinschaftseinrichtung geregelt.
19. Die übrigen aus der Mitgliedschaft in einer LPG hervorgehenden, durch das Statut, den Kooperationsvertrag, die Betriebsordnung und die Beschlüsse dieser Genossenschaft festgelegten Rechte und Pflichten bleiben, soweit nicht vom Statut der Gemeinschaftseinrichtung andere Regelungen getroffen werden, bestehen. Dazu gehören insbesondere:
 - a) das Recht und die Pflicht, an der Leitung ihrer LPG, insbesondere an Mitgliederversammlungen, teilzunehmen, Vorschläge und Anträge ein-